

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Manfred Seibel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

### Kriterien für die Höhe der Bedarfs- bzw. Sonderzuweisungen

Die Kleine Anfrage 3222 vom 27. Januar 1995 hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Entwicklung der Bedarfszuweisungen – Drucksache 12/5899 – hat das Innenministerium allgemein auf § 14 Abs. 1 FAG i. V. m. der Verwaltungsvorschrift über Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock vom 27. Dezember 1988 verwiesen. Aus der Aufstellung der antragstellenden Kommunen ist zu entnehmen, daß ein Teil der Kommunen abschlägig beschieden wurde und andere unterschiedliche Zuschüsse (prozentual im Hinblick auf die Antragstellung) erhalten haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen wurden jeweils Anträge für Bedarfszuweisungen der antragstellenden Kommunen im Jahr 1994 abgelehnt?
2. Nach jeweils welchen Kriterien wurde über die prozentuale Höhe der Bedarfszuweisungen bzw. Sonderbedarfszuweisungen im Jahre 1994 entschieden?
3. Macht die Landesregierung in Zukunft die Bewilligung von Bedarfszuweisungen von der Vorlage eines Entschuldungskonzepts abhängig?  
Wenn ja, welche Kriterien müssen mindestens erfüllt sein?  
Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
4. Welche weiteren Zuweisungen, an welche Gebietskörperschaften, für welche Zwecke wurden auf welcher Rechtsgrundlage in den Jahren 1991, 1992, 1993 und 1994 aus dem Ausgleichsstock gewährt?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 1995 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach § 14 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) i. V. m. Nr. 2.1 der Verwaltungsvorschrift (VV) über Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock vom 27. Dezember 1988 werden Bedarfszuweisungen nur besonders leistungsschwachen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt, die trotz zumutbarer Ausschöpfung aller ihrer Einnahmequellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht in der Lage waren, ihren Verwaltungshaushalt im abgelaufenen Haushaltsjahr auszugleichen und auch voraussichtlich in den zwei folgenden Jahren nicht in der Lage sein werden, den Fehlbetrag abzudecken. Macht der unabweisbare Fehlbetrag weniger als 5 v. H. der Gesamtsolleinnahmen des Verwaltungshaushalts aus, so ist davon auszugehen, daß dessen Abdeckung in den zwei folgenden Haushaltsjahren möglich und zumutbar ist.

Im Jahr 1994 wurden Bedarfszuweisungsanträge dann abgelehnt, wenn sich der unabweisbare Fehlbetrag auf weniger als 5 v. H. der Gesamtsolleinnahmen des Verwaltungshaushalts belief. Abzulehnen waren die Anträge auch dann, wenn der unabweisbare Fehlbetrag zwar höher als 5 v. H. war, er jedoch voraussichtlich in den zwei folgenden Jahren aus eigener Kraft abgedeckt werden kann.

Zu 2.:

Die Höhe der Bedarfszuweisungen richtete sich nicht nach Vom-Hundert-Sätzen. Vielmehr wurden die Zuweisungsbeträge in Höhe der unabweisbaren Fehlbeträge (gerundet) festgesetzt, wenn diese unabweisbaren Fehlbeträge 5 v. H. der Gesamtsolleinnahmen des Verwaltungshaushalts überstiegen.

Die Höhe der Sonderbedarfszuweisungen wurde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Fehlbeträge der Vorjahre und dem Fehlbedarf des laufenden Jahres festgesetzt.

Zu 3.:

Ein Entschuldungskonzept ist auch in Zukunft nicht Voraussetzung für die Gewährung einer Bedarfszuweisung. Jedoch muß jedem Bedarfszuweisungsantrag ein Haushaltssanierungskonzept beigelegt sein. In ihm sind alle gebotenen Eigenanstrengungen zur Haushaltskonsolidierung aufzunehmen einschl. der realisierbaren Erlöse aus der Veräußerung des verwertbaren Vermögens.

Zu 4.:

Die weiteren Zuweisungen, die in den Jahren 1991 bis 1994 aus Mitteln des Ausgleichsstocks gewährt wurden, ergeben sich aus der beigelegten Übersicht. Rechtsgrundlage für diese Zuwendungen war ebenfalls § 14 FAG i. V. m. der VV über Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock.

Walter Zuber  
Staatsminister

Übersicht über die weiteren Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock an Gebietskörperschaften in den Jahren 1991 bis 1994

Zuweisungsempfänger	Z u e i s u n g s b e t r a g / DM in den Jahren				Zuweisungszweck
	1991	1992	1993	1994	
OG Alsheim	135.000	111.000	--	--	Landeshilfen im Zusammenhang mit der Auflösung der Landsiedlung RP GmbH
Stadt Altenkirchen	1.119.125	1.119.125	2.900.000	42.584	dto.
Gemeinde Altrip	25.200	--	129.974	--	"
OG Armsheim	517.340	517.340	--	--	"
OG Dorn-Dürkheim	76.000	76.000	--	--	"
Stadt Grünstadt	111.806	--	--	--	"
OG Guntersblum	925.000	925.000	--	--	"
Stadt Konz	907.326	907.326	1.171.355	1.042.794	"
OG Maikammer	--	70.861	--	--	"
Stadt Remagen	533.000	533.000	630.000	575.989	"
OG Weinähr	224.787	185.460	186.116	117.364	"
Gemeinde Römerberg	60.000	--	--	--	Zuweisung für die Durchführung eines Musterprozesses
VG Bernkastel-Kues	4.800	--	--	--	dto.
OG Senscheid	19.600	4.000	--	--	"
VG Bodenheim	--	--	13.500	--	"
Stadt Trier	--	--	4.065	--	"
VG Daun/OG Demerath	--	--	1.940	--	"
LK Altenkirchen	--	--	--	4.900	"
OG Landkern	--	--	--	1.797	"
LK Mainz-Bingen	1.122.614	1.400.684	1.873.837	302.370	Personal- und Sachkostenerstattung für die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber in Ingelheim
LK Mayen-Koblenz	--	--	--	32.905	Personalkostenerstattung zur Entwicklung des ADV-Verfahrens Ordnungswidrigkeiten
LK Kaiserslautern	--	--	--	79.571	Zuweisung für die Fortentwicklung des ADV-Verfahrens Schülerverkehrssystem
Land Rheinland-Pfalz (Landesrechenzentrum)	3.138.605	6.506.712	4.538.064	4.870.363	Kostenanteil der kommunalen Gebietskörperschaften an den ADV-Verfahren des Landes und für die Benutzung des Datenfernübertragungsnetzes

Anlage

Landtag Rheinland-Pfalz - 12. Wahlperiode

Drucksache 12/6185